Mag.-Abt. III — 3669/15.

Bebauung brachliegender Gründe.

Kundmachung.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 3. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 55, wird der Magistrat, Abt. III, die Bebauung brachliegender anbaufähiger Grundstücke, auf denen bis zum 15. April 1915 von den hiezu Berechtigten keine vorbereitenden Arbeiten für den Frühjahrsanbau gemacht wurden, dritten Personen gestatten.

Bewerber haben beim zuständigen magistratischen Bezirksamte mündlich oder schriftlich um Zuweisung anzusuchen und hiebei die Lage des Grundes möglichst genau (durch Anführung der Katastralparzelle und Katastralgemeinde), die Größe und wenn möglich auch den Namen und die Adresse des Eigentümers (Pächters) anzugeben.

Eine Verständigung des Eigentümers, Pächters, Fruchtnießers oder anderer dinglich Berechtigter von der Zuweisung erfolgt nur, soweit die Adresse bekannt ist, weshalb die Genannten hiemit im eigenen Interesse aufgefordert werden, bis längstens 8. Mai l. J. dem magistratischen Bezirksamte, in dessen Amtssprengel der Grund liegt, die Anzeige zu erstatten, daß sie den Grund im Frühjahre 1915 noch selbst anbauen.

Unwahre Angaben sind nach der Verordnung strafbar.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung III,
als politische Behörde I. Instanz.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 3. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 55, lauten:

§ 1.

Brachliegende Grundstücke, auf denen bis zum 15. April 1915 von den hiezu Berechtigten keine vorbereitenden Arbeiten für den Frühjahrsanbau gemacht werden, obwohl die Bodenfruchtigkeitsverhältnisse dies gestatten, können von der Gemeinde, in deren Gebiete sie gelegen sind, im Jahre 1915 mit Früchten, die der Nahrung für Menschen oder Tiere dienen, bebaut werden.

Macht die Gemeinde von diesem Rechte bis zum 23. April 1915 keinen Gebrauch, so kann die politische Bezirksbehörde Nachbargemeinden oder dritten Personen die Bebauung solcher Grundstücke gestatten.

Die Gemeinde hat bis längstens 25. April 1915 der politischen Bezirksbehörde ein Verzeichnis sämtlicher in ihrem Gebiete unangebaut gebliebener Grundstücke vorzulegen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden nicht oder nur mit zeitlicher Beschränkung des Bebauungsrechtes Anwendung, wenn der Eigentümer bis zum 31. März 1915 der politischen Bezirksbehörde anzeigt und glaubhaft macht, daß das Grundstück im Jahre 1915 der Verbauung zugeführt oder für Zwecke verwendet werden soll, die einen Anbau mit Feldfrüchten überhaupt oder von einem bestimmten Zeitpunkte an ausschließen.

Die politische Bezirksbehörde hat binnen drei Tagen nach der Anzeige die Gemeinde und den Einschreiter zu verständigen, ob der Anbau des Grundstückes zulässig oder inwieferne er einzuschränken ist.

§ 3.

Ist ein brachliegendes Grundstück einer Gemeinde oder einem Dritten zur Bebauung überlassen, so ist sofort, und zwar nach Weisung der Grutekommission der Anbau durchzuführen.

Die Pflege des Anbaues und die Einbringung der Ernte stehen unter der Überwachung der Grutekommission.

§ 4.

Der Bebauer kann alle zur ordentlichen Bewirtschaftung des Grundes erforderlichen Maßnahmen treffen. Es steht ihm das Recht des Zugangs und der Zufahrt über fremde Privatwege zu. Zugang und Zufahrt über fremde Grundstücke für Zwecke der Bewirtschaftung sind dem Bebauer insoweit gestattet, als dies ohne erheblichen Nachteil für den fremden Besitz möglich ist.

Dagegen dürfen durch die Bewirtschaftung des Grundes bestehende Wegerechte nicht beeinträchtigt werden.

Die politische Bezirksbehörde kann Weisungen erteilen, die zur Hintanhaltung von Störungen des Verkehrs und des Wirtschaftsbetriebes geeignet sind.

§ 5.

Der aus der Bebauung erzielte Ertrag des Grundstückes (§ 1) gehört dem Bebauer.

Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf den Ertrag. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Bebauer steht ihm nur insoweit zu, als jenem bei Ausübung des Bebauungsrechtes ein Verschulden zur Last fällt.

Nach Einbringung der Ernte erlischt jedes Recht des Bebauers auf Benützung des Grundstückes.

Erforderlichenfalls hat die Grutekommission Bestimmungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Ernte zu treffen (§ 3).

§ 6.

Durch die Bebauung werden bestehende Verpflichtungen des Eigentümers zur Berichtigung der auf dem Grundstücke haftenden Lasten nicht berührt.

§ 7.

Die Veräußerung oder Verpachtung des Grundstückes hat keinen Einfluß auf die Rechte des Bebauers.

§ 8.

Die auf Grund dieser Verordnung für den Eigentümer geltenden Vorschriften finden auch auf den Pächter, Fruchtnießer oder andere dinglich Berechtigte sinngemäß Anwendung.

§ 9.

Gegen die in Handhabung dieser Verordnung getroffenen Verfügungen der politischen Bezirksbehörden ist jeder weitere Rechtszug unzulässig.

§ 10.

1. Wer unwahre Angaben macht, um einen behördlichen Ausspruch der Unzulässigkeit des Anbaues eines Grundstückes durch einen anderen oder der zeitlichen Beschränkung eines solchen Anbaues herbeizuführen, wird mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

2. Der Grundbesitzer, welcher nur die vorbereitenden Arbeiten vornimmt, jedoch die weitere Bebauung aus eigenem Verschulden unterläßt, sowie die dritte Person, die gemäß § 2 den Anbau eines Grundstückes übernommen hat und diesen aus eigenem Verschulden unterläßt, wird mit Geld bis zu 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

3. Wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen der politischen Behörde oder der Grutekommission zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Das Strafverfahren steht den politischen Behörden zu.

Buchdruckerei Anton. Carl Ramsperger, Wien.